



Beschluss Grosser Gemeinderat

3. Sitzung vom 17.08.2023

1.61 Erlasse

Kommissionenreglement (KoR), Teilrevision 2023; Genehmigung

LNR 6661

BNR 34

Zuständig für das Geschäft: Manfred Waibel; Gemeindepräsident

Ansprechpartner Verwaltung: Olivier Gerig; Gemeindeschreiber

Bericht

Ausgangslage

Es wird auf die GGR-Sitzung vom 01.06.2023 verwiesen. Damals wurde ein Ersatzwahl-Geschäft von der Traktandenliste genommen, da keine Nomination für den vakanten Sitz vorlag. Im Vorfeld zur Sitzung wurde festgestellt, dass Münchenbuchsee keine entsprechende rechtliche Grundlage hat, welche diesen Fall unmissverständlich regelt.

Für diesen konkreten Fall wurde das folgende Vorgehen, welches mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) auf Basis der zur Verfügung stehenden Rechtsgrundlagen abgesprochen wurde, angewendet:

- Der betroffenen Partei wird eine Nachfrist bis zum Unterlagenversand der folgenden GGR-Sitzung gewährt.
- Bei Nomination innert Frist, wird wie üblich ein Wahlgeschäft aufbereitet, dem GGR mit dem Unterlagenversand die Nomination mitgeteilt und an der GGR-Sitzung die nominerte Person zur Wahl gestellt.
- Eine Nichtnomination innert Frist wird als Verzicht gewertet und es können Nominationen von sämtlichen politischen Parteien eingereicht werden.

Das AGR hat zudem empfohlen, selbiges Vorgehen rechtlich festzuhalten und im geeigneten Erlass festzuschreiben. Der Gemeinderat hat daher eine Teilrevision KoR in Auftrag gegeben, welcher vorliegend dem GGR unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zur Genehmigung unterbreitet wird.

Weitere Inhalte der Teilrevision

Der Gemeinderat will zudem zeitgleich Pendenzen bereinigen und beantragt dem GGR Art. 19.2.b und c resp. Art. 24.2.c zu revidieren. Diese Revision steht im Zusammenhang mit der Ausgliederung der Feuerwehr und einer verwaltungsinternen Neuzuweisung von Aufgaben im Bereich des Verkehrs.

Desweitem sollen die Lemmas 2 und 4 von Art. 20.1.b aktualisiert werden.

- Bei Lemma 2 geht es um eine sprachliche Anpassung. So soll statt von «Voranschlag», neu von «Budget» die Rede sein und damit eine sprachliche Angleichung an Art. 16.3 erfolgen.
- Lemma 4 ist ein Überbleibsel aus der Zeit des Bilanzfehlbetrages um 2010 herum. Heute werden Projekte an Stelle des Projektverzeichnis im Finanzplan ausgewiesen. Lemma 4 kann daher ersatzlos gestrichen werden.

Durch das Einfügen von Art. 16 (neu) verändert sich selbstredend die Nummerierung sämtlicher darauffolgender Artikel.

Die Teilrevision im Detail

Art. 16 KoR (neu), Nominationen für Ersatzwahlen

1. Bei Ersatzwahlen nominiert die betroffene politische Partei eine Kandidatin oder einen Kandidaten. Dies hat spätestens bis zum Sitzungsstart der Parlamentssitzung zu erfolgen, an welcher das Wahlgeschäft traktandiert ist.
2. Erfolgt keine Nomination bis zum Sitzungsbeginn, wird das Wahlgeschäft von der Traktandenliste der Parlamentssitzung genommen und der betroffenen politischen Partei wird eine Nachfrist gewährt. Diese Frist dauert längstens bis zum Vortag des im Jahresterminplans festgehaltenen Aktenversands für die folgende Parlamentssitzung.
3. Erfolgt keine Nomination innert der Nachfrist, wird dies als Verzicht der betroffenen politischen Partei auf den vakanten Kommissionssitz gewertet.
4. Der Verzicht wird sämtlichen politischen Parteien kommuniziert und diese werden berechtigt, eigene Nominationen für diesen Kommissionssitz bis zum Beginn der betroffenen Sitzung einzureichen.

Mit der eventuellen Anwendung von Absatz 3 und 4 wird bewusst vom sogenannten «freiwilligen Proporz» gemäss Art. 14 abgewichen.

Art. 19.2.b und c (neu Art. 20.2.b und c)

Art. 19.2.b

Bisher	Neu
dem Strassenverkehr (Verkehrsführung, usw.).	Mitberichten zu allgemeinen Verkehrsfragen

Art. 19.2.c

Wird ersatzlos gestrichen.

Art. 24.2.c (neu) (neu Art. 25.2.c)

Art. 24.2.c

Bisher	Neu
--	dem Strassenverkehr (Verkehrsführung usw.)

Eine Teilrevision der Art. 19.2.b und Art. 24.2.c macht nur gemeinsam Sinn. Diese werden daher dem GGR in einem Antragspunkt vorgelegt.

Art. 20.1.b (neu Art. 21.1.b)

Lemma 2 von Art. 20.1.b

Bisher	Neu
des Voranschlags unter Berücksichtigung...	des Budgets unter Berücksichtigung...

Lemma 4 von Art. 20.1.b

Wird ersatzlos gestrichen.

Finanzielles

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Finanzkommission

--

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

--

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		Botschaft zur Abstimmung vom 28.11.2010 zum OgR	S. 27*
Zuständigkeit	GGR	OgR	Art. 29.a
Finanzkompetenz		-	-
Verfahren		OgR	Art. 12

*Über die erstmalige Annahme und die Aufhebung des KoR beschliessen die Stimmberechtigten. Die Annahme oder Ablehnung von Änderungen obliegen, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, dem Grossen Gemeinderat.

Die Inkraftsetzung per 01.11.2023 wird aus Gründen der Frist für das fakultative Referendum gewählt.

Antrag

1. Der GGR genehmigt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Art. 16 KoR (neu) und setzt diesen per 1.11.2023 in Kraft.
2. Der GGR genehmigt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Art. 19.2.b und 24.2.c KoR und setzt diese per 1.11.2023 in Kraft.
3. Der GGR genehmigt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums die Streichung von Art. 19.2.c KoR und setzt diese per 1.11.2023 in Kraft.
4. Der GGR genehmigt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Lemma 2 von Art. 20.1.b KoR und setzt diesen per 1.11.2023 in Kraft.
5. Der GGR genehmigt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums die Streichung von Lemma 4 von Art. 20.1.b KoR und setzt diese per 1.11.2023 in Kraft.

Beschluss

1. Der GGR genehmigt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Art. 16 KoR (neu) und setzt diesen per 1.11.2023 in Kraft.
2. Der GGR genehmigt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Art. 19.2.b und 24.2.c KoR und setzt diese per 1.11.2023 in Kraft.
3. Der GGR genehmigt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums die Streichung von Art. 19.2.c KoR und setzt diese per 1.11.2023 in Kraft.
4. Der GGR genehmigt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Lemma 2 von Art. 20.1.b KoR und setzt diesen per 1.11.2023 in Kraft.
5. Der GGR genehmigt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums die Streichung von Lemma 4 von Art. 20.1.b KoR und setzt diese per 1.11.2023 in Kraft.

Eröffnung

1. Präsidialabteilung, GSStv (zum Vollzug: Publikation, Nachführen Erlasssammlung, Webseite)

Beilagen

--

Das Geschäft unterliegt gemäss Art. 29 Organisationsreglement der Gemeinde Münchenbuchsee dem fakultativen Referendum.

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 25. September 2023, in Kraft.

Münchenbuchsee, 18. August 2023

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Sekretär

Protokollführerin



Olivier A. Gerig



Franziska Zwygart